

STATUTEN

AKADEMISCHE REITSEKTION

GENEHMIGT DURCH DIE GENERALVERSAMMLUNG DEN 19. MÄRZ 2013

I Name, Sitz und Zweck

- Zweck*
1. Unter dem Namen "Akademische Reitsektion", Abkürzung "ARS", besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.
 2. Die ARS bezweckt die Förderung des Pferdesportes und der Kameradschaft unter Studenten und Personen mit akademischen Hintergrund. Sie kann zur Erreichung ihrer Ziele anderen Vereinen und Verbänden beitreten.
- Ausrichtung*
3. Die ARS ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein und seine Mitglieder verhalten sich sportlich und respektvoll.

II Mitgliedschaft

- Mitgliederarten*
1. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktivmitgliedern;
 - b) Passivmitgliedern;
 - c) Ehrenmitgliedern;
 - d) Gönnermitgliedern.
 2. Aktivmitglieder sind alle immatrikulierten oder ehemaligen Studenten einer Schweizer Universität beziehungsweise Hochschule, welche aktiv an den Tätigkeiten des Vereines teilnehmen und dem Erreichen des Vereinszwecks beitragen.
 3. Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein in irgendeiner Weise unterstützen möchten.
 4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie entrichten keinen Jahresbeitrag.
 5. Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein und dessen Zweck finanziell unterstützen.
- Aufnahme*
6. Die Aufnahme in den Verein erfolgt für:
 - a) Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder durch den Vorstand. Der vom Vorstand dafür bestimmten Person ist ein schriftliches Beitritts-gesuch einzureichen. Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn der Jahresbeitrag entrichtet worden ist;
 - b) Ehrenmitglieder auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- Austritt*
7. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
- Ausschluss*
8. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich eines groben Verstosses gegen Interessen des Vereines oder dessen Statuten schuldig machen, können durch den Vorstand der ARS ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekurs an der Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

III Stellung der Mitglieder

- Beteiligung*
1. Aktiv- und Ehrenmitglieder können an allen Anlässen der ARS teilnehmen. Sie können unter Berücksichtigung der entsprechenden Reglemente und Bestimmungen die ARS an Turnieren im In- und Ausland vertreten.
 2. Passivmitglieder können an allen Anlässen der ARS teilnehmen, sie sind jedoch von den pferdesportlichen Turnieren ausgeschlossen.
- Jahresbeitrag*
3. Alle Mitglieder ausser Ehren- und Vorstandsmitglieder entrichten einen

Jahresbeitrag. Dieser kann für immatrikulierte Studenten tiefer sein und wird bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht zurückerstattet. Alle Mitglieder unterstützen den Verein in einem angemessenen Rahmen bei der Durchführungen von Anlässen.

Mitteilungen 4. Bekanntmachung des Vereins erfolgen durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Diese kann auch in elektronischer Form sein.

IV Organisation

Organe 1. Die Organe des Vereins sind:
a) Generalversammlung;
b) Vorstand.

GV 2. Die ordentliche Generalversammlung, auch GV, tritt einmal jährlich zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden. Die Einladungen sind 10 Tage vor der GV zu verschicken. Über gewichtige Gegenstände darf an der GV nur abgestimmt werden, wenn diese gehörig angekündigt wurden.

Anträge 3. Anträge zuhanden der GV sind bis auf fünf Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Beschlussfähigkeit 4. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Die Bestimmungen zu Statutenänderungen und Auflösung des Vereins bleiben vorbehalten.

Stimmrecht 5. Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder haben an der GV je eine Stimme.

Kompetenzen 6. Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In ihre Kompetenzen fallen:
a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
b) Abnahme des Jahresberichtes;
c) Genehmigung der Rechnung und Entgegennahme des Berichts des Kassiers;
d) Entlastung des Vorstandes;
e) Festlegung der Jahresbeiträge und einer Aufnahmegebühr;
f) Genehmigung des Budget und des Jahresprogramms;
g) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
h) Beschluss über Anträge vom Vorstand oder Mitgliedern;
i) Statutenrevisionen;
j) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Vorstand 7. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte im Sinne der Generalversammlung, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. Er besteht aus Aktivmitgliedern und konstituiert sich selbst.

Zusammenstellung 8. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
a) Präsident;
b) Vizepräsident;
c) Kassier;
d) Kursleiter;
e) ein bis drei Beisitzer.

9. Der Präsident ist Vorsitzender des Vorstandes sowie der Generalversammlung. Er fällt bei Stimmgleichheit des Vorstandes und an der GV den Stichentscheid.

10. Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er übernimmt bei

dessen Abwesenheit sämtliche Funktionen desselben. Er führt das Protokoll, welches an der nächsten Sitzung vorzulegen ist.

- Bestimmungen*
11. Der Kassier führt die Kasse. Die Kassabücher sind auf Ende des Jahres abzuschliessen und der Kontrollstelle zur Prüfung vorzulegen. Der Kassier erstattet an der GV Bericht und legt die Bücher zur Einsicht auf.
 12. Der Kursleiter organisiert die Kurse der ARS.
 13. Alle Vorstandsmitglieder können vom Präsidenten mit besonderen Aufgaben betraut werden.
 14. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich schriftlich abzumelden.
 15. Der Vorstand bestimmt welche seiner Mitglieder einzeln oder zu zweit zeichnungsberechtigt sind.

V Haftung

1. Für allfällige Verbindlichkeiten der ARS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder und des Vorstandes soweit gesetzlich zulässig.
2. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen per Austrittsdatum.

VI Statutenrevision und Auflösung

- Statutenrevision*
1. Diese Statuten können nur mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung geändert werden.
- Auflösung*
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung, an der mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend sein müssen, durch Zweidrittelsmehrheit.
 3. Das Reinvermögen muss bei Auflösung für zehn Jahre dem ASVZ zur Verwaltung übergeben werden, welcher diese Mittel einer Vereinigung überlassen kann, die denselben Zweck verfolgt wie die ARS. Nach Ablauf dieser Frist hat der ASVZ freies Verfügungsrecht über das Vermögen.

VII Übergangsbestimmungen

1. Diese Statuten sind heute von der Generalversammlung genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 18. Februar 2007. Sie treten sofort in Kraft.

Zürich, 19. März 2013

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Laura Graf

Simon Sulger Büel